



rlc refugee law
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

Europäisches Asylverfahrensrecht

Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben

- Art.23 GG: Mitwirkung der BRep an der EU; Übertragung von Hoheitsrechten
- Art.2 AEUV: Vorrang des Unionsrechts, sofern Gesetzgebungskompetenz
- Art. 78 AEUV: Europäische Asylpolitik
- EU macht Gebrauch von ihrer Gesetzgebungskompetenz im europäischen Asyl- und Verfahrensrecht, z.B.:
- Qualifikations-, Asylverfahrens- und AufnahmeRL, Dublin III-VO

Dublin III-VO 604/2013 EU

Prinzip des gegenseitigen Vertrauens:

- alle Mitgliedsstaaten und assoziierte Staaten halten Mindeststandards ein nach
 - EU-Grundrechtecharta (GrCh)
 - EMRK
 - AsylverfahrensRL 32/2013 EU
 - AufnahmeRL 33/2013 EU
- wird durchbrochen bei systemischen Mängeln des Asylverfahrens

Grundlagen der VO

- Geltung (nur) für Anträge auf Internationalen Schutz, nicht für sonstige Illegale
- Familieneinheit soll gewahrt bleiben bzw. hergestellt werden
- keine Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen, Art. 8 IV
- VO dient der Asylverfahrensorganisation der Mitgliedsstaaten
- VO kennt auch subjektive Rechte, durch Auslegung zu ermitteln. Dazu insbesondere Art.4 VO 604/2013 EU:
 - Informationsrechte
 - Dolmetscherstellung
 - Anhörungsrechte
 - effektiver Rechtsschutz
 - Rechtsberatung

Zuständig ist der Mitgliedsstaat, ...

- der ein Visum ausgestellt hat (unabhängig davon, in welches Land die Einreise erfolgt, häufig verkannt!),
- der eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat (z.B. AE für Studenten, Konversion zum Christentum in Europa = subjektiver Nachfluchtgrund),
- in dem ein Asylantrag gestellt wurde,
- in den die Ersteinreise erfolgte,
- in dem ein schutzberechtigter Familienangehöriger lebt, wenn Ast. Zuständigkeit dieses Staates schriftlich beantragt, Art. 9,
- in dem bereits Familienmitglieder einen Asylantrag gestellt haben, wenn Ast. schriftlich Zuständigkeit dieses Staates beantragt, Art.10,
- der das Verfahren aus humanitären Gründen an sich zieht,
- der durch Ablauf von Fristen keine Rückübernahme mehr durchsetzen kann

Kritik an den Prinzipien der Dublin III-VO

- Der bei weitem größte Anteil der Ast. unterfällt den Kriterien „Ersteinreise“ und „(erste) Asylantragstellung“
- Ersteinreise nur selten auf dem Luftweg
- Im Ergebnis nahezu einseitige Belastung der EU-Randstaaten. Kernstaaten wie Deutschland und Frankreich, die politische Macht in der EU haben, wären fast nie zuständig (s. Lampedusa: Deutschl. weigert sich Italien Flüchtlinge abzunehmen)

Folgen

- Randstaaten verletzen vielfach Verfahrensrecht um Flüchtlinge nicht aufnehmen zu müssen, z.B.
 - Unterlassen der Abnahme von Fingerabdrücken oder der Registrierung überhaupt, „kontrollierte“ Weiterreise (Italien)
 - Eingabe von Fingerabdrücken in EURODAC erst wenn feststeht, dass Flüchtling im Land bleibt (Ungarn)
 - ungeprüfte Zuerkennung von Flüchtlingsschutz (Bulgarien) oder Erteilung von AEs (Italien) in der Hoffnung auf Weiterwanderung
 - Mitteilung, Flüchtlingseigenschaft sei zuerkannt worden ohne dass es jemals Anhörung oder Bescheid gegeben hätte; es liege kein Dublin-Fall vor (Bulgarien)
 - Zusammenbruch des Asylsystems (Griechenland), teils gezielt herbeigeführt durch Grundrechtsverletzungen (Misshandlungen durch Polizei etc)
 - Verletzung der GrCh etwa durch Gesetz zur Inhaftierung Asylsuchender (Ungarn)
 - Wiederaufnahmeverweigerung (Italien „offiziell“, Polen u.a. faktisch)

Der Begriff des Familienangehörigen umfasst...

- den Ehegatten oder unverheirateten Partner (letzteren nur, soweit das Recht des Mitgliedsstaats nicht-verheiratete Paare ausländerrechtlich Ehepaaren gleichstellt),
- die minderjährigen Kinder, sowohl ehelich, nicht-ehelich als auch adoptiert (sofern unverheiratet),
- bei einem minderjährigen und unverheirateten Ast.: Vater, Mutter oder nach Recht des Mitgliedsstaats Verantwortlichen (Vormund),
- bei einem minderjährigen und unverheirateten Begünstigten Internationalen Schutzes: Vater, Mutter oder nach Recht des Mitgliedsstaats Verantwortlichen

Zuständiger Mitgliedsstaat bei Minderjährigen, Art. 8

- der Staat, in dem sich ein Familienangehöriger oder Geschwister **rechtmäßig** aufhält, sofern dies dem Kindeswohl dient
- der Staat, in dem sich ein Verwandter **rechtmäßig** aufhält, wenn festgestellt wurde, dass Verwandter für Ast. sorgen kann
- Familienangehörige, Geschwister, Verwandte verteilt auf mehrere Mitgliedsstaaten: Kindeswohl
- bei Abwesenheit von Verwandten: Staat, in dem Asylantrag gestellt wurde (hierzu Einzelheiten in § 42 SGB VIII ff.)

Art. 9 ff.:

Familienverfahren

Antragsteller mit anerkannten Angehörigen

- Mitgliedsstaat, in dem der Schutzberechtigte Angehörige wohnt, wenn gewünscht

Antragsteller mit Angehörigen im laufenden Erstverfahren

- Mitgliedsstaat, in dem Angehörige leben, wenn gewünscht

Familienverfahren

- Stellen Angehörige nicht gleichzeitig Antrag auf Internationalen Schutz, kann aber Dublin-Verfahren noch für alle durchgeführt werden ist zuständig
 - der Staat, der für den größten Teil der Familie zuständig ist
 - andernfalls der Staat, der für den ältesten gestellten Antrag zuständig ist.

Ausstellung von Visa oder Aufenthaltstiteln

- Aufenthaltstitel **weniger** als 2 Jahre abgelaufen oder Visum weniger als 6 Monate abgelaufen:
Erteilerstaat = zuständiger Mitgliedsstaat
- Aufenthaltstitel **mehr** als 2 Jahre oder Visum mehr als 6 Monate abgelaufen:
zuständiger Mitgliedsstaat = Aufenthaltsstaat
- Bei Visum: **Ablauf der Gültigkeit** ist nicht dasselbe wie Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer! Beispiel: Schengen-Visum gültig für drei Monate, maximal für 30 Tage Aufenthalt. Ast. kann Aufenthaltszeit frei wählen innerhalb Gültigkeitsdauer. Für Dublin kommt es aber nur auf Ende der Gültigkeit an, selbst wenn 30 Tage schon vorher ausgeschöpft wurden.

Einreise und Aufenthalt

- bei illegaler Einreise Zuständigkeit des ersten Mitgliedsstaats; erlischt zwölf Monate nach Grenzübertritt (= 12 Monate ohne Registrierung, Fingerabdrücke, Asylantrag)
- Positivstaater: Einreisestaat
- Flughafentransit: Zuständigkeit des Staates, in dem der Flughafen liegt
- besonders schutzbedürftige Personen: Katalog des Art.16
- Selbsteintrittsrecht nach Ermessen, Art.17 (fraglich, ob subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung)

Pflichten des zuständigen Mitgliedsstaats

- Aufnahme oder Wiederaufnahme (unterschiedliche Fristen!)
- Aufnahme = Ast. hat im zuständigen Staat keinen Asylantrag gestellt
- Wiederaufnahme =
 - Ast. ist während des laufenden Asylverfahrens in unzuständigen Staat weitergereist oder
 - Ast. hat seinen Asylantrag zurückgenommen und ist weitergereist oder
 - Ast. ist nach Ablehnung des Asylantrags weitergereist

Aufnahmegesuch

- Ersuchen an zuständigen Staat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung
- bei EURODAC-Treffer: innerhalb von zwei Monaten ab Treffer
- bei Fristversäumung: Zuständigkeitsübergang
- Antwort auf Aufnahmegesuch:
 - innerhalb von zwei Monaten
 - Verschweigen gilt als Zustimmung!
 - Prüfung aufgrund von Beweismitteln oder Indizien

Wiederaufnahmegesuch...

- bei erneuter Antragstellung und laufendem Verfahren
 - innerhalb von zwei Monaten ab EURODAC-Treffer
 - bei anderen Beweismitteln als EURODAC: innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung
 - bei Fristversäumung: Zuständigkeitsübergang
- bei erneuter Antragstellung und Ablehnung im Erstverfahren
 - Wiederaufnahmeverfahren oder
 - Rückführungsverfahren nach RL 2008/115/EU (Abschiebung in Herkunftsstaat)

Systemische Mängel

- Verletzung von Grundrechten aus GrCh und EMRK
- Zusammenbruch des Asylsystems
- auch bei partiellem Zusammenbruch, streitig
- EuGH: Dublin VO = europ. Organisationsrecht, subjektive Rechte ausnahmsweise. Berufung auf system. Mängel führt zu subj. Recht auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts

Fristen, Art. 29 (sehr hohe Praxisrelevanz!)

- Abschiebung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zustimmung des ersuchten Mitgliedsstaates erfolgen, ansonsten Zuständigkeitsübergang
- Frist wird unterbrochen bei Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung:
- Klage in Deutschland hat keine aufschiebende Wirkung
- Unterbrechung tritt ein bei positivem Beschluss nach § 80 V VwGO
- bei Ablehnung Eilantrag durch VG: Dauer des Eilverfahrens unterbricht 6-Monats-Frist (BVerwG). Folge Neubeginn der Frist!
- bei Ablauf Überstellungsfrist: subjektives Recht des Antragstellers, sich darauf zu berufen? BVerwG: kein Recht aus Dublin III, aber aus QualifikationsRL; Refugee on orbit muss ausgeschlossen werden; BAMF muss fortbestehende Aufnahmewilligkeit des anderen Mitgliedsstaats darlegen (**BVerwG Urteil v. 27.4.2016, 1 C 24.15**).
- nach Zuständigkeitsübergang:
 - reguläres Asylverfahren
 - Sachanhörung

Entscheidungsprogramm BAMF

- Anhörung des Antragstellers (zwingend), aber nur zu Reiseweg etc.; keine Sachanhörung nötig, aber zulässig
- Feststellung Unzuständigkeit
- (Wieder-)Aufnahmeverfahren
- Prüfung systemische Mängel
- Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten sowohl bezogen auf Inland als auch auf Zielstaat!
- Prüfung Selbsteintrittsrecht
- **Tenor:**
 - Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
 - Die Abschiebung nach ... wird angeordnet.
 - Abschiebungsverbote liegen nicht vor

Zweitträge

- abgelehnter Asylantrag in anderem Mitgliedstaat;
 - Deutsche Dublin-Zuständigkeit;
 - Wiederaufnahmegründe
- = neues Asylverfahren ist durchzuführen

Vereinbarkeit des § 71a AsylG mit EU-Recht ist zweifelhaft
(Folgeantrag nur, wenn Erstantrag im selben Staat gestellt wurde?)

Drittstaatsverfahren

- Zuerkennung Internationalen Schutzes in anderem Mitgliedsstaat
- Asylantrag nur zulässig bei drohenden schweren Verletzungen europäischer Grundrechte (EuGH: strenger Prüfungsmaßstab), z.Z. angenommen für Griechenland, teilweise für Italien (OVG NRW und OVG Rheinland-Pfalz für vulnerable Personen)
- Gegen Unzulässigkeitsbescheid Anfechtungsklage
- Bei Ablehnung als unzulässig: Abschiebungsandrohung (keine Abschiebungsfrist; kein Zuständigkeitsübergang durch Fristablauf)

AsylverfahrensRL

- enthält Garantien für Asylsuchende
- muss in nationales Recht umgesetzt werden
- Recht auf Zugang zum Verfahren, Informationsrechte, Aufenthaltsrecht während Prüfverfahren, Dolmetscherbeziehung, Pflicht zur Anhörung und individuellen Prüfung u.V.m.
- Pflichten des Asylsuchenden: unverzügliche Meldung, Herausgabe von Papieren, Adressmitteilung
- regelt Details der Anhörung

EU-Aufnahme-RL

- Informationspflicht gegenüber Asylsuchenden;
- Pflicht zur Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten
- Garantien bei Abschiebehaft, Ausgestaltung der Haft
- Regelungen zu Schulbildung, Beschäftigung, beruflicher Bildung;
- Regelungen zu unbegleiteten Minderjährigen (Vertreterbestellung, Unterbringung)
- Recht auf Rechtsbehelfe

Verfahrensrecht

- **Ausschluss des Widerspruchs** im Asylverfahren, daher immer Klage
- **örtliche Zuständigkeit** VG: Wohnsitz des Klägers (abweichend von VwGO)
- **Statthafte Klageart**: Anfechtungsklage
- Klageantrag: „Es wird beantragt, den Bescheid des BAMF vom ... aufzuheben“
- hilfsweise Verpflichtungsantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten (betr. Zielstaat der Abschiebung)
- Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Antrag nach § 80 V VwGO:
„Es wird gemäß § 80 V VwGO beantragt, die aW der Klage gegen die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des BAMF vom ... anzuordnen“
- Keine Beschwerde gegen Beschlüsse des VG im Asylverfahren, § 81 AsylG, obergerichtliche Rechtsprechung daher nur im Hauptsacheverfahren möglich

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!